

Amtsblatt der Europäischen Union

C 275



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang
20. August 2020

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 275/01 Euro-Wechselkurs — 19. August 2020 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2020/C 275/02 Ersuchen von Norges Høyesterett vom 27. März 2020 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der
Rechtssache Norwegische Regierung gegen Anniken Jenny Lindberg (Rechtssache E-3/20) 2

2020/C 275/03 Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen vom 10. Juli 2020 (Rechtssache
E-9/20) 4

DE

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. August 2020

(2020/C 275/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1933	CAD	Kanadischer Dollar	1,5688
JPY	Japanischer Yen	125,74	HKD	Hongkong-Dollar	9,2483
DKK	Dänische Krone	7,4453	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7969
GBP	Pfund Sterling	0,90345	SGD	Singapur-Dollar	1,6278
SEK	Schwedische Krone	10,3140	KRW	Südkoreanischer Won	1 405,97
CHF	Schweizer Franken	1,0811	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,5183
ISK	Isländische Krone	162,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,2472
NOK	Norwegische Krone	10,5455	HRK	Kroatische Kuna	7,5328
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 626,23
CZK	Tschechische Krone	26,118	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9790
HUF	Ungarischer Forint	349,79	PHP	Philippinischer Peso	57,911
PLN	Polnischer Zloty	4,3942	RUB	Russischer Rubel	87,5706
RON	Rumänischer Leu	4,8403	THB	Thailändischer Baht	37,279
TRY	Türkische Lira	8,7785	BRL	Brasilianischer Real	6,5115
AUD	Australischer Dollar	1,6428	MXN	Mexikanischer Peso	26,3830
			INR	Indische Rupie	89,3160

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Ersuchen von Norges Høyesterett vom 27. März 2020 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Norwegische Regierung gegen Anniken Jenny Lindberg

(Rechtssache E-3/20)

(2020/C 275/02)

Mit Schreiben vom 27. März 2020, das am 14. April 2020 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangen ist, hat der Oberste Gerichtshof Norwegens (Norges Høyesterett) den EFTA-Gerichtshof um ein Gutachten in der Rechtssache Norwegische Regierung gegen Anniken Jenny Lindberg zu folgenden Fragen ersucht:

Artikel 21 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

1. Ist Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen dahin auszulegen, dass der Aufnahmestaat vom Antragsteller in jedem Fall verlangen kann, dass er sowohl den in Anhang V Nummer 5.3.2 Spalte 2 der Richtlinie genannten „Ausbildungsnachweis“ als auch die vom Herkunftsstaat möglicherweise in Spalte 4 für den betreffenden Beruf aufgeführten „Bescheinigungen“ vorlegt, oder sollte der Ausdruck „gegebenenfalls“ dahin ausgelegt werden, dass der Aufnahmestaat prüfen muss, ob es in dem gegebenen Fall angebracht ist, die Vorlage der aufgeführten Bescheinigungen zu verlangen?

Falls der Ausdruck „gegebenenfalls“ so zu verstehen ist, dass der Aufnahmestaat prüfen muss, ob es in dem gegebenen Fall angebracht ist, die Vorlage der aufgeführten Bescheinigungen zu verlangen:

2. Welche rechtliche Würdigung ist im Rahmen der Prüfung, ob es angebracht ist, die Vorlage der aufgeführten Bescheinigungen zu verlangen, vorzunehmen und welche Faktoren sind hierfür rechtlich relevant?

3. Ist es von Belang, wenn mit dem Ausbildungsnachweis allein der schriftliche Nachweis für eine Ausbildung erbracht wird, die die Mindestkriterien des Artikels 34 Absatz 2 der Richtlinie erfüllt, und wenn sich die Bescheinigung, die nicht vorgelegt werden kann, auf eine nach Erwerb des Hochschulabschlusses ausgeübte Tätigkeit bezieht?

Rechte nach dem Hauptteil des EWR-Abkommens

1. Ist der Aufnahmestaat verpflichtet, den Antrag auf Anerkennung nach den Artikeln 28 und 31 des EWR-Abkommens zu prüfen, wenn ein Antragsteller mit einer in einem Mitgliedstaat erhaltenen Ausbildung in einem Beruf mit harmonisierten Mindestanforderungen an die Ausbildung die Kriterien für die Anerkennung nach Artikel 21 bzw. Artikel 10 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht erfüllt?

Falls ja:

2. Welche rechtliche Würdigung ist im Rahmen der Prüfung, ob ein solcher Antragsteller zusätzliche Rechte aus Artikel 28 oder Artikel 31 des EWR-Abkommens ableiten kann, vorzunehmen und welche Faktoren sind hierfür rechtlich relevant?

3. Welche Bedeutung hat es, dass ein Antragsteller nicht über eine vom Herkunftsstaat in Anhang V Nummer 5.3.2 Spalte 4 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgeführte Bescheinigung über eine nach Erwerb des Hochschulabschlusses ausgeübte Tätigkeit verfügt, wenn der Aufnahmestaat von im Aufnahmestaat ausgebildeten Antragstellern keine nach Erwerb des Hochschulabschlusses ausgeübte Tätigkeit verlangt und die vom Antragsteller abgeschlossene Ausbildung als der im Aufnahmestaat angebotenen Ausbildung gleichwertig angesehen wird?

 4. Müssen dem Antragsteller im Aufnahmestaat uneingeschränkte Rechte gewährt werden, wenn der Ausbildungsnachweis, den der Antragsteller vorlegen kann, dem Antragsteller im Herkunftsstaat keine entsprechenden beruflichen Rechte verleiht?
-

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen das Königreich Norwegen vom 10. Juli 2020**(Rechtssache E-9/20)**

(2020/C 275/03)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Stewart Watson, Claire Simpson, Erlend M. Leonhardsen, Catherine Howdle und Carsten Zatschler als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Rue Belliard 35, 1040 Brüssel, Belgien, hat am 10. Juli 2020 beim EFTA-Gerichtshof eine Klage gegen das Königreich Norwegen eingereicht.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Das Königreich Norwegen hat seine Pflichten aus den Artikeln 31 und 28 des EWR-Abkommens, Artikel 1 Absatz 1 des in Anhang V Nummer 2 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union) und Artikel 2 des in Anhang XXII Nummer 8 des EWR-Abkommens genannten Rechtsakts (Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen) verletzt, indem es Bestimmungen wie die §§ 6-11(1) und 6-36(2) des Aktiengesetzes, § 6-11(1) des GmbH-Gesetzes und die §§ 7-5 und 8-4(5) des Finanzunternehmensgesetzes beibehalten hat.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Königreich Norwegen auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Die Klage betrifft verschiedene (Staatsangehörigkeits- und/oder) Wohnsitzerfordernisse, die im norwegischen Gesellschaftsrecht für Personen festgelegt sind, die bestimmte Führungspositionen in Gesellschaften innehaben, die in Norwegen eingetragen sind oder dort ihren Sitz haben. Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen schreiben in unterschiedlicher Weise vor, dass ein Teil der Gesellschaftsgründer, Führungskräfte, Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Gesellschafterversammlung („leitende Mitarbeiter“) ihren Wohnsitz in Norwegen haben muss. Gleichzeitig ist in diesen Bestimmungen festgelegt, dass die Wohnsitzerfordernisse nicht für Staatsangehörige der EWR-Staaten gelten, allerdings nur, wenn sie ihren Wohnsitz in einem dieser Staaten haben.
- Die Bestimmungen schränken somit Gesellschaften, die rechtmäßig in einem anderen EWR-Staat niedergelassen sind, in ihren Möglichkeiten ein, eine Geschäftstätigkeit in Norwegen aufzunehmen und auszuüben, soweit unter ihren leitenden Mitarbeitern Personen sind, die entweder keine EWR-Staatsangehörigen oder aber EWR-Staatsangehörige ohne Wohnsitz im EWR sind. Sie schränken auch EWR-Staatsangehörige, die keinen Wohnsitz im EWR haben, in ihren Möglichkeiten ein, als leitende Mitarbeiter norwegischer Gesellschaften tätig zu sein.
- Die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) trägt vor, dass die genannten Bestimmungen in erster Linie eine ungerechtfertigte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften, die nach dem Recht eines EWR-Staates gegründet wurden und ihren Sitz im EWR haben, in Norwegen bewirken und daher gegen Artikel 31 des EWR-Abkommens verstoßen. Zudem sind die genannten Erfordernisse mit der Richtlinie 89/666/EWG unvereinbar. Und schließlich verstoßen sie aus Sicht der Personen, gegen die sich diese Bestimmungen richten, auch gegen Artikel 28 des EWR-Abkommens und die Verordnung (EU) Nr. 492/2011.
- Das Verfahren wurde 2014 von der Überwachungsbehörde eingeleitet. Im Austausch mit der norwegischen Regierung, der seitdem u. a. auf der Grundlage eines Aufforderungsschreibens vom 4. November 2015 und einer mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 12. Oktober 2016 stattgefunden hat, erklärte die norwegische Regierung, die Wohnsitzerfordernisse zielten darauf ab, den Zugang zur Unternehmensleitung zu gewährleisten und es den nationalen Behörden zu ermöglichen, ihre Befugnisse gegenüber den betreffenden Gesellschaften auszuüben.
- Die norwegische Regierung sieht die Erfordernisse als für diesen Zweck erforderlich, geeignet und angemessen an.
- Die Überwachungsbehörde teilt diesen Standpunkt nicht, insbesondere angesichts einer Reihe von Entscheidungen sowohl des EFTA-Gerichtshofs als auch des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen ähnliche Erfordernisse für mit Artikel 31 des EWR-Abkommens bzw. Artikel 49 AEUV unvereinbar befunden wurden.
- Es sei darauf hingewiesen, dass die norwegische Regierung Vorschläge zur Lockerung dieser Erfordernisse ausgearbeitet hat. Die öffentliche Konsultation im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde am 16. Januar 2020 abgeschlossen. Die Vorschläge waren zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage noch nicht angenommen worden.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE